



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bundesgesetz über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Umsetzung Motion 12.3172 Müller Leo); Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 5. Juni 2015 haben Sie uns zu einer Stellungnahme zum oben erwähnten Bundesgesetz eingeladen, was wir hiermit gerne wie folgt tun:

Die in den bisherigen Fassungen des DBG und StHG verankerte steuerliche Privilegierung von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken ist schon oft kritisiert worden. Dabei stand vor allem die Ungleichbehandlung von Grundstücken des Geschäftsvermögens anderer Selbständigerwerbender im Vordergrund. Bei diesen werden im steuerlichen Realisationsfall, namentlich bei der direkten Bundessteuer sowie in Kantonen mit dualistischem System, Grundstückgewinne voll besteuert werden, bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken hingegen nur bis zur Höhe der seinerzeitigen Anlagekosten (wiedereingebrachte Abschreibungen). Es gibt keine sachliche Rechtfertigung für eine solche Ungleichbehandlung, d.h. für eine indirekte Subventionierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mittels Steuergeldern. Bei Baulandparzellen, welche dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) nicht mehr unterstellt sind, entfällt auch der in Art. 1 BGBB verankerte Schutzzweck. Die entsprechenden Grundstücke dienen nicht mehr der Urproduktion und sind auch ohne Einschränkungen veräusserbar. Die vorgesehene steuerliche Privilegierung erweist sich in solchen Fällen als besonders stossend. Aufgrund der angeführten Gründe lehnen wir eine Ausdehnung der steuerlichen Privilegierung ab, obwohl der Kanton Basel-Landschaft das monistische System kennt und nur über die direkte Bundessteuer betroffen ist (kantonaler Bundessteueranteil von 17 %).

Zu den einzelnen Fragen:

1. Sind Sie mit der Zielsetzung der Vorlage grundsätzlich einverstanden? Wenn nein, aus welchen Gründen?

Nein: Die privilegierte Besteuerung der Wertzuwachsgerinne von Grundstücken der Landwirte sollte nicht (wieder) ausgeweitet werden, sondern es sollte im Gegenteil das Ziel sein, die Privilegierung ganz abzuschaffen.

Begründung: Durch die steuerliche Privilegierung der realisierten Wertzuwachsgerinne von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, welche nicht in den Anwendungsbereich des BGG fallen, werden Landwirte gegenüber anderen Selbständigerwerbenden in ungerechtfertigter Weise besser gestellt. Diese Besserstellung betrifft nicht nur die Steuer-, sondern auch die Sozialversicherungsbelastung (persönliche AHV-Beiträge des Selbständigerwerbenden) und führt zu Ausfällen sowohl bei der Einkommenssteuer wie auch bei den AHV-Beiträgen. Bereits die heute gültige Privilegierung ist nach der Lehre sachlich fragwürdig. Der Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird verletzt.

Man könnte zwar argumentieren, dass ein anderer Selbständigerwerbender reine Baulandparzellen kaum im Geschäftsvermögen, sondern im Privatvermögen hält. In diesem Fall wäre der Grundstücksgewinn inkl. Wertzuwachsgerinn steuerfrei. Der Landwirt hat hingegen keine Möglichkeit, Grundstücke, die dem BGG nicht unterstehen und die er selber bewirtschaftet, im Privatvermögen zu halten. Denn bei landwirtschaftlicher Selbstnutzung wird es aufgrund der Präponderanzmethode Teil des Geschäftsvermögens. Bei der Veräusserung desselben hat er in der Folge Steuern zu bezahlen und es liegt eine Ungleichbehandlung vor. Ob dieses Argument allerdings sticht, ist zu bezweifeln. Denn wie die Realität zeigt, halten auch Selbständigerwerbende oftmals Baulandparzellen im Geschäftsvermögen, insbesondere dann, wenn sie als gewerbsmässige Liegenschaftshändler gelten.

Ferner wird auch vorgebracht, eine steuerliche Entlastung der hier in Frage stehenden Grundstücke würde längerfristig eher zu einem grösseren Angebot an Bauland führen. Diese raumplanerische Zielsetzung liegt aber ausserhalb des Steuerrechts, das sich an anderen Massstäben wie beispielsweise am Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu orientieren hat.

2. Sind Sie mit der Formulierung des Gesetzesentwurfs einverstanden? Wenn nein, wie müsste die Formulierung aus Ihrer Sicht lauten?

Die Formulierung entspricht der Forderung der Motion. Die Betriebe mit einem Aufschub infolge Verpachtung müssten den Selbstbewirtschaftern gleich gestellt werden. Eine entsprechende Formulierung wäre gegebenenfalls in die Botschaft aufzunehmen.

3. Ist der Gesetzesentwurf aus Ihrer Sicht problemlos vollziehbar? Wenn nicht, welche Problemfelder stellen sich?

Durch die Unterscheidung «landwirtschaftlicher bzw. nicht-landwirtschaftlicher Betrieb und landwirtschaftliches bzw. nicht-landwirtschaftliches Anlagevermögen» können sich neue Abgrenzungsfragen bzw. -schwierigkeiten ergeben. Auch sollte die Definition des forstwirtschaftlichen Betriebs besser erläutert werden.

4. Welche finanziellen Folgen hätte diese Gesetzesänderung für Ihren Kanton?

Mit der beabsichtigten Änderung von Art. 8 Abs. 1 Buchstabe b StHG wird den dualistischen Kantonen das Recht zur vollen Erhebung der Einkommenssteuer genommen. Davon ist der Kanton Basel-Landschaft mit seinem monistischen System (separate Grundstückgewinnsteuer auch bei Geschäftsliegenschaften) jedoch nicht betroffen. Daneben werden in allen Kantonen geringere Bundessteueranteile resultieren. Zusätzlich werden bei den Sozialversicherungswerken die AHV-Beiträge wegfallen.

5. Teilen Sie die Auffassung, dass eine Rückwirkung unzulässig ist? Wenn nicht, was sind die Gründe?

Eine Rückwirkung wird als unzulässig erachtet: sie ist punkto zeitlicher Dauer zu lang und es besteht daran kein überwiegendes öffentliches Interesse. Zudem würde dadurch der Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt.

6. Haben Sie Bemerkungen / Anliegen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens?

Bei einem Inkrafttreten sollte das neue Recht auf alle Realisationstatbestände angewendet werden, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens verwirklicht worden sind. Es ist deshalb aufgrund der Vorhersehbarkeit von einer Anwendung auf offene Fälle abzusehen. Bei Aufschubstatbeständen, die vor Inkrafttreten entstanden sind, sollte bei der Realisierung nach Inkrafttreten das neue Recht angewendet werden. Im Weiteren würde es begrüsst, wenn die ESTV die Umsetzung mit einem flankierenden Kreisschreiben begleiten könnte, welches das bisherige Kreisschreiben Nr. 38 ersetzt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Liestal, 15. September 2015

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident
Lauber

Der Landschreiber
Vetter